



Bleiberecht für „gute Integrierte“



Die **Aufenthaltslaubnis nach § 25a oder § 25b** ist für Geflüchtete geeignet, die sich derzeit in einer Duldung oder im Chancen-Aufenthaltsrecht (ggf. auch in einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen) befinden.



§ 25a AufenthG

Gut integrierte Jugendlichen & junge Volljährige

§ 25b AufenthG

Nachhaltige Integration

Aus welchen Titeln heraus ist eine Beantragung möglich?



Zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Besitz einer **Chancen-Aufenthaltslaubnis nach §104c AufenthG** ODER seit mindestens **12 Monaten** im Besitz einer **Duldung**.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Besitz einer **Chancen-Aufenthaltslaubnis nach § 104c AufenthG** ODER im Besitz einer **Duldung**.

Welche Voraussetzungen gibt es für die Titel?

Seit 3 Jahren ununterbrochen **erlaubt, geduldet** oder in einer **Aufenthalts gestattet** (kurzfristige Unterbrechungen von bis zu drei Monaten sind möglich; in Absprache auch längere, wenn der Ausländerbehörde der Aufenthaltsort bekannt war und der erfolgreiche Schulbesuch nicht gefährdet wurde).

ENTWEDER 6-jähriger Voraufenthalt in Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Gestattung (4 Jahre bei einer Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigen Kind **ODER** seit 30 Monaten im Besitz einer **Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG**.

Seit 3 Jahren erfolgreich eine **Schule besucht** oder einen anerkannten **Schul- oder Berufsabschluss** erworben. Bei Krankheiten und Behinderungen gibt es Ausnahmen. Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt vor, wenn der Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses absehbar ist.

Eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder die Erwartung, dass der Lebensunterhalt im Sinne von **§ 2 Absatz 3 AufenthG** gesichert wird (Bezug von Wohngeld ist unschädlich). **Ausnahmen** bei Hochschulbesuch/Ausbildung und minderjährigen Kindern.

Zum Antragszeitpunkt **mindestens 14 und höchstens 26 Jahre** alt.

Ausreichende mündliche Deutschkenntnisse von mindestens A2 müssen vorliegen.

Erfüllte Passpflicht UND geklärte **Identität**. Die Ausländerbehörde kann im Ermessen die Aufenthaltserlaubnis auch ohne die Vorlage eines Passes erteilen, wenn die Mitwirkung nachgewiesen werden kann.



Positive Integrationsprognose (Erwartung einer dauerhaften & vollständigen Integration)

z.B. in Form von erfolgreichem Schul- oder Ausbildungsabschluss, Sprachkenntnissen, sozialen Kontakte, Vereinstätigkeiten, festem Wohnsitz, etc.

Keine Vorstrafen über 50 Tagessätzen oder über 90 Tagessätzen nach dem AufenthG



Keine **Versagensgründe** (Leistungsmissbrauch, aufenthaltsbeendende Maßnahmen, sicheres Herkunftsland, ungeklärte Identität, Bezug zu terroristischen Organisationen)

Wie geht es danach weiter?

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für drei Jahre erteilt und kann dann verlängert werden. Im Anschluss kann eine Niederlassungserlaubnis oder ein Daueraufenthalt-EU beantragt werden. Falls die Voraufenthaltszeit und alle weiteren Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind, kann diese direkt aus der Aufenthaltserlaubnis heraus beantragt werden.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

**WERDEN SIE MITGLIED
IM NETZWERK!**

Sie wollen mehr erfahren?

nuif.de/registrieren



Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation (Mai 2023) öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr**. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine*n Fachanwält*in.